

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Burgschwalbach vom 27.10.2015**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.05.2011 und die Änderungssatzung vom 26.09.2013 außer Kraft.

Burgschwalbach, den 09.12.2015

(Ehrenfried Bastian)  
Ortsbürgermeister

Siegel

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Gemeinde Burgschwalbach

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00	€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,00	€
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte n. Nr. 1	250,00	€
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	350,00	€
4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte	350,00	€

### **II. Gemischte Grabstätten (§§13a und 14 (11) der Friedhofssatzung)**

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	250,00	€
---	--------	---

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

#### **1. Erdbestattungen**

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
aa) eine Einzelgrabstätte	800,00	€
bb) eine Doppelgrabstätte	1.600,00	€
cc) jede weitere Grabstätte	800,00	€
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
aa) eine Einzelgrabstätte	28,00	€
bb) eine Doppelgrabstätte	56,00	€
cc) jede weitere Grabstätte	28,00	€

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b)		
aa) eine Einzelgrabstätte	800,00	€
bb) eine Doppelgrabstätte	1.600,00	€
cc) jede weitere Grabstätte	800,00	€

## 2. Urnenwahlgräber und Urnenrasenwahlgräber

a) Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte	660,00	€
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bei- setzungen je Jahr	18,00	€
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	660,00	€

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

### 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00	€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00	€

### 2. Wahlgräber - Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	450,00	€
b) Doppel- und weitere Grabstellen		
- für erste Bestattung	500,00	€
- für jede weitere Bestattung	500,00	€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00	€

3. Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- und Wahlgräber, anonyme Urnenerdgrabstätten  
(§ 15 Abs. 1 f. der Friedhofssatzung)

- je Beisetzung 200,00 €

4. Wird zu Zeiten beerdigt, wo für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Überstundenzuschläge, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge anfallen, sind diese voll zu berechnen.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,00	€
für jeden weiteren Tag	20,00	€
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00	€
für jeden weiteren Tag	5,00	€
3. Reinigung der Trauerhalle	60,00	€

#### VII. Abbau und Entsorgung von Gräbern

1. Reihengräber und Einzelwahlgräber	200,00	€
2. Wahlgräber (Doppelgrab)	300,00	€
3. Urnengräber	100,00	€
4. Urnenrasenreihengräber	25,00	€
5. Urnenrasenwahlgräber	40,00	€

### **Anmerkung**

**Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn**

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Burgschwalbach, Schloßstrasse 8, 65558 Burgschwalbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

**Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.**

65623 Hahnstätten, 09.12.2015

Verbandsgemeindeverwaltung

H a h n s t ä t t e n

(Siegel)

(Volker Satony)

Bürgermeister